Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 7

Artikel: Die Revision der Armengesetzgebung im Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
48. JAHRGANG **Nr. 7** **1. JULI 1951**

Die Revision der Armengesetzgebung im Kanton Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat unterm 31. März 1951 an den Großen Rat die Botschaft zum (neuen) Gesetz über die Armenfürsorge gerichtet. Sie stellt einleitend fest, daß die Revision des Gesetzes vom 2. Mai 1928 über die Armenfürsorge und Wohltätigkeit fällig ist. Sie bedeutet einen wichtigen Schritt in der Umwandlung des kantonalen Staatshaushaltes, da sie diejenigen Gemeinden entlasten will, die durch die geltende Verteilung der Armenpflegekosten in eine bedrängte Lage geraten sind. Das bisherige Gesetz beruht auf dem Grundsatz der Armenfürsorge durch die Heimatgemeinde, mit der Einschränkung, daß die Wohngemeinde in den ersten drei Monaten die Kosten der vorübergehenden Armenfürsorge zu tragen hat. Es ist zuzugeben, daß dieser Grundsatz nicht wie erwartet die Gemeindefinanzen entlastete, trotz der Einführung der Wohltätigkeitsausschüsse, von denen man die besten Ergebnisse erhoffte. Die seit der Jahrhundertwende im Kanton festgestellte demographische Entwicklung hat sich in den letzten Jahren verschärft. Während noch im Jahre 1860 von tausend Einwohnern 626 Bürger in der Wohngemeinde waren, ergab die Volkszählung von 1941, daß das Verhältnis der Bürger der Wohngemeinde von zwei Drittel auf einen Drittel zurückgegangen war. Die ersten Ergebnisse der letzten Volkszählung berechtigen zur Annahme, daß sich dieses Verhältnis inzwischen noch wesentlich verschlechtert hat. Diese Entwicklung der Zusammensetzung der Bevölkerung hat natürlich den Begriff der bürgerlichen Gemeinschaft stark beeinträchtigt. Der Grundsatz der Armenfürsorge durch die Bürgergemeinde entspricht nicht mehr der Bindung, die der Bürger mit seiner Heimatgemeinde heute noch empfindet. Wenn es sich auch nicht darum handelt, Institutionen abzusprechen, die in der Vergangenheit eine wichtige Rolle gespielt haben, so wäre es doch nicht am Platze, unter dem Vorwande, hergebrachten Auffassungen treu zu bleiben, den Grundsatz der Armenfürsorge durch die Heimatgemeinde nicht als überholt zu erklären.

Die Vorlage bekennt sich zum Grundsatz der Armenfürsorge durch die Wohngemeinde, wobei gewisse Einschränkungen angebracht werden. Die Vorlage hat hauptsächlich drei Dinge im Auge:

1. Den Bedürftigen besser zu kennen, um ihn besser zu unterstützen.
2. Die Lasten der Gemeinden in gerechter Weise zu verteilen.
3. Der Armut vorzubeugen.

1. Die soziale und menschliche Sendung des Gesetzes kann durch die Armenfürsorge des Wohnortes besser erfüllt werden. Das Mißtrauen gegenüber Bedürftigen, die fernab von der Gemeinde sind, wird verschwinden. Die Unterstützungen werden von der Gemeinde in voller Kenntnis der Sachlage gewährt werden.

2. Die Armenlasten gewisser Gemeinden waren derart hoch, daß sie gezwungen waren, eine Besteuerung einzuführen, die für die Steuerpflichtigen geradezu unerträglich wurde. Auch nach dieser Richtung ist die Armenpflege durch die Wohngemeinde zu empfehlen. Der Staat seinerseits soll die Armenfürsorge für die Kantonsbürger außerhalb des Kantons und im Ausland übernehmen, wobei die Gemeinden dem kantonalen Armenfürsorgefonds Jahresbeiträge von Fr. 3.— je Gemeindebürger außerhalb des Kantons und von 20% der Erträgnisse der Bürgerfonds zuweisen sollen.

3. Die Armenfürsorgeorgane der Gemeinden haben die Aufgabe, die Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Armut zu fördern (Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, berufliche Ausbildung, Hilfe an Spezialanstalten, Vormundschaftswesen).

Der Gesetzesentwurf ist in 11 Kapitel gegliedert und umfaßt 47 Artikel. Die erste Lesung im Großen Rat hat inzwischen stattgefunden. Eine zweite Lesung erfolgt eventuell in einer außerordentlichen Juli-Session. *A.*

Basler Armenstatistik 1948

Das Statistische Amt Basel-Stadt hat seit 1947 den Aufbau einer einheitlichen, den ganzen Kanton umfassenden Armenstatistik an die Hand genommen. Die große Bedeutung der öffentlichen Armenfürsorge hat es bewogen, die Gesamtergebnisse der Erhebungen von 1948 im Druck erscheinen zu lassen. Es handelt sich bei dieser Publikation um eine sehr gründliche Untersuchung der baselstädtischen Armenpflege, um eine eingehende Analyse ihrer mannigfaltigen Unterstützungstätigkeit, welche zudem auch einen Einblick gewährt in die Entwicklung des baselstädtischen Armenwesens während der letzten 20 Jahre, die ja sozialpolitisch gerade für den Stadtkanton an der schweizerischen Nordwestecke von ganz besonderer Bedeutung waren. Die Arbeit gibt Aufschluß über die Organisation der öffentlichen Armenpflege in Basel, über die persönlichen und sozialen Verhältnisse der im Kanton wohnenden Unterstützten, wie auch über die Rückerstattungen und die Nettounterstützungen bei den einzelnen Kategorien der Befürsorgten.

Noch 1928 haben die Armenausgaben in Basel-Stadt weniger als 1 Million Franken betragen. 1943 verzeichnete man 4,3 Mill.Fr., 1948 3,7 Mill. Fr. Deutlich widerspiegeln sich in den Unterstützungsausgaben Wirtschaftskrise und spätere kriegsbedingte Teuerung: sie stiegen von 1928—1936 von 2,6 auf 6,4 Mill. Fr. und erreichten nach vorübergehendem Absinken schließlich 1945 die Höhe von